



RECHTSGUTACHTEN

Zur Frage der rechtlichen Einordnung von Gasentladungslampen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Dr. André Schneeweiß

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kupferschmid Englert Pichl Grauvogl & Kollegen

Türltorstraße 4

85276 Pfaffenhofen

08441 – 40250

schneeweiss@topjus.de

I. Fragestellung

Immer häufiger treten gewerbliche Großverbraucher von „klassischen“ **Gasentladungslampen** an deren Hersteller heran, mit dem Wunsch, diese nach deren Gebrauch in eigener Verantwortung zu entsorgen und hierfür einen Preisnachlass in Höhe der von den Herstellern kalkulierten Entsorgungskosten zu erhalten.

Es stellt sich daher die Frage, ob ein solcher Preisnachlass rechtlich veranlasst ist. Hierzu ist zu untersuchen, wie die **Gasentladungslampen** im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)¹ einzuordnen sind und welche Konsequenzen sich hieraus für den jeweiligen Hersteller ergeben.

II. Sinn und Zweck des ElektroG

Das **ElektroG** datiert vom 16.05.2005 und ist am 24.03.2005 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der **Richtlinie 2002/96/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**WEEE**)², zuletzt geändert durch die **Richtlinie 2003/108/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte³ sowie der **Richtlinie 2002/95/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS**)⁴.

1. WEEE

Aus der amtlichen Begründung⁵ zur WEEE ergibt sich, dass die **Umweltpolitik der Gemeinschaft** insbesondere auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet ist.

Nachdem in der Gemeinschaft mehr und mehr Elektro- und Elektronikgeräte anfallen, soll die Richtlinie für sämtliche privat und gewerblich genutzte Geräte gelten. Es wird eine sog. **Herstellerverantwortung** als eines der Mittel, mit denen die Konzeption und die Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten gefördert werden soll, die deren Reparatur, mögliche Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigt und erleichtert, eingeführt.

Um diesem Konzept einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu verleihen, ist jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich und zwar unabhängig davon, ob es sich um Elektro- und Elektronikgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten handelt, oder um solche nicht privater Nutzer. Weiter soll jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts eine **finanzielle Garantie** stellen, um zu verhindern, dass die Kosten für die Entsorgung aus sog. Waisenprodukten auf die Gesellschaft oder die übrigen Hersteller abgewälzt werden. Private Nutzer müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zumindest kostenlos abzugeben.

Allerdings wird den Herstellern hinsichtlich sog. historischer Altgeräte ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, auf freiwilliger Basis die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung beim Verkauf neuer Produkte für einen Übergangszeitraum von 8 Jahren gegenüber dem Käufer auszuweisen.⁶ Das Europäische Parlament und der Rat implizieren also, dass die Entsorgungskosten zwar vom Hersteller zu tragen sind, letztlich aber auf den Verbraucher abgewälzt werden.

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 17, Seite 762 ff..

² Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.02.2003, L 37/26 ff..

³ Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2003, L 345/106 ff

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.02.2003, L 37/19 ff..

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.02.2003, L 37/24 ff..

⁶ So auch in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG umgesetzt.

In Art. 8 Abs. 1 WEEE ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Hersteller spätestens ab dem 13.08.2005 die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von bei den eingerichteten Rücknahmestellen gelagerten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus **privaten Haushalten** zu finanzieren haben.

Nach Art. 9 WEEE haben die Mitgliedstaaten weiter sicherzustellen, dass die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten **anderer Nutzer als privater Haushalte** aus Produkten, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht werden, spätestens ab diesem Zeitpunkt ebenfalls von den Herstellern finanziert werden. An dieser Regelung hat sich auch durch die Richtlinie 2003/108/EG nichts geändert. Diese betrifft lediglich die sog. historischen Altgeräte.

2. ElektroG

Das ElektroG hat die Regelungen der WEEE in Teilen wörtlich übernommen und diese entsprechend umgesetzt.

Nach § 1 Abs. 1 ElektroG bezweckt es vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfällen zu verringern. Aus privaten Haushalten sollen bis 31.12.2006 durchschnittlich mindestens 4 kg Altgeräte pro Einwohner pro Jahr gesammelt werden. Der Begründung zum BMU-Referentenentwurf vom 09.07.2004 lässt sich weiterhin entnehmen, dass eines der **Hauptziele** ist, die Hersteller dazu zu zwingen, den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen, also letztlich auch die von ihnen zu tragenden Entsorgungskosten. Ebenso soll durch das Gesetz die **Herstellerverantwortung** dergestalt festgeschrieben werden, dass diese grundsätzlich für die Entsorgung der ab dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachten Geräte allein verantwortlich sind und für solche, die in privaten Haushalten genutzt werden können, eine **Finanzierungsgarantie** nachzuweisen ist. Die entsprechenden Regelungen finden sich in §§ 6 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 sowie 10 Abs. 1 und 2 ElektroG.

Nach § 6 Abs. 3 ElektroG ist jeder Hersteller verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich eine **insolvenz sichere Garantie** für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Dabei stellt der Gesetzgeber auf die bloße **abstrakte Nutzungsmöglichkeit** und nicht etwa auf die konkrete tatsächliche Nutzung ab. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum BMU-Referentenentwurf vom 09.07.2004. Wörtlich ist dort Folgendes ausgeführt:

„Die Verpflichtung zum Nachweis einer Garantie betrifft solche Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Maßgebend ist nicht, ob sie tatsächlich in einer privaten Haushaltung genutzt werden, sondern ob die Möglichkeit hierzu besteht. Grundsätzlich können fast alle Elektro- und Elektronikgeräte in privaten Haushalten genutzt werden. Auch wenn Elektro- und Elektronikgeräte zunächst z. B. an einen Industriebetrieb geliefert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass die Geräte nach einer gewissen Nutzungsdauer an Private (z. B. Mitarbeiter) abgegeben und später als Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden. Würde man diese Geräte von der Garantiepflicht ausnehmen, weil sie ursprünglich nicht in privaten Haushalten genutzt wurden und wäre der Hersteller im Entsorgungszeitpunkt nicht mehr existent, wäre die Finanzierung

der Rücknahme und Entsorgung nicht gesichert. Die Entsorgungskosten müssten von der Herstellergemeinschaft getragen werden.“

Die am Ende der Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten anfallenden Rücknahme- und Entsorgungskosten sollen bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ausreichend gesichert sein, so dass die Möglichkeit der Nutzung in privaten Haushalten weit auszulegen ist.⁷

Nach § 9 Abs. 3 ElektroG richten die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** entweder Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebiets von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem), oder tragen dafür Sorge, dass diese bei den privaten Haushalten abgeholt werden (Holsystem).

In §§ 9 Abs. 4 und 5, 10 Abs. 1 ElektroG ist insoweit geregelt, dass die entsprechenden Behältnisse **unentgeltlich** von den Herstellern zur Verfügung zu stellen sowie von diesen **unentgeltlich und unverzüglich** abzuholen sind, wobei diese gem. § 9 Abs. 8 ElektroG freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten einrichten und betreiben können. Jedenfalls aber müssen sie in irgendeiner Form **flächendeckende Rücknahmesysteme**⁸ aufbauen, auf Dauer vorhalten und entsprechend finanzieren, um die Abholung zu garantieren und so die ihnen gesetzlich auferlegte Verpflichtung erfüllen zu können.

Für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die als Neugeräte nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht werden, sind die Hersteller gem. § 10 Abs. 3 ElektroG verpflichtet, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.

Ausweislich der Begründung zum BMU-Referentenentwurf vom 09.07.2004 geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Hersteller die ihnen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Vorhaltung des Rücknahmesystems entstehenden Kosten über die Produktpreise beim Verkauf von Neugeräten an die Verbraucher weitergeben und nimmt dies sogar ausdrücklich in Kauf.⁹ Entsprechend wurde auch Art. 8 Abs. 3 WEEE in § 6 Abs. 4 ElektroG umgesetzt und den Herstellern die Möglichkeit eingeräumt die Kosten für die Entsorgung der Geräte, die bis zum 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden sind, beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer innerhalb einer Übergangsfrist auszuweisen.

III. Einordnung der Gasentladungslampen

Aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG ergibt sich, dass dieses auf Beleuchtungskörper und damit auch auf die hier zu behandelnde **Gasentladungslampe** anzuwenden ist. Es handelt sich hierbei um ein Produkt, das nach § 6 Abs. 3 ElektroG in **privaten Haushalten** genutzt werden kann und das im kommunalen Erfassungssystem vorkommt. Eine Betriebsgenehmigung z. B. nach dem Telekommunikationsgesetz oder der Röntgenverordnung ist nicht erforderlich. Ebenso bedarf es zum Ein- oder Ausbau kein Fachpersonal und es handelt sich auch nicht um ein Produkt, das auf Grund seiner Größe, seines Volumens und/oder Gewichts nicht im haushaltsähnlichen Gebrauch ist. Davon geht auch der Gesetzgeber selbst aus, da er die **Gasentladungslampe** in § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG ausdrücklich nennt und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auferlegt, für dieses Produkt ein eigenes Behältnis bereit zu stellen. Bei dieser handelt es sich also nicht um ein sog. „b2b-Gerät“.

⁷ So auch Giesberts/Hilf, ElektroG, § 6 Rn. 47.

⁸ § 9 Abs. 3 Satz 5 ElektroG regelt, dass die Zahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen ist.

⁹ Vgl. auch Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4234 vom 17.11.2004, Seite 2 f..

Wie bereits oben ausgeführt, ist für Einordnung des Produkttyps allein auf die **abstrakte Nutzungsmöglichkeit** und nicht etwa auf die konkrete und tatsächliche Nutzung abzustellen. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass nahezu sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte in privaten Haushalten genutzt werden. Insbesondere gilt dies auch für solche Produkte, die zunächst in einem Industriebetrieb genutzt werden, bei denen aber eine Weitergabe an Dritte und eine damit denkbare Zuführung in das kommunale Erfassungssystem nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁰ Seitens der Hersteller kann daher bei **Gasentladungslampen** bereits nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht im Sinne von § 6 Abs. 3 ElektroG glaubhaft gemacht werden, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten oder dass diese gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Dies gilt umso mehr, wenn man das ElektroG im Lichte der europarechtlichen Vorgaben der Art. 8 und 9 WEEE liest.

Die Hersteller sind daher gem. § 9 Abs. 3 ElektroG verpflichtet, für sämtliche **Gasentladungslampen** jährlich eine **insolvenz sichere Garantie** für die Finanzierung ihrer Rücknahme und Entsorgung nachzuweisen. Ebenso hat eine **Registrierung** nach § 9 Abs. 2 ElektroG zu erfolgen. Es handelt sich folglich um sog. „**dual-use-Geräte**“, die dem Sinn und Zweck des ElektroG entsprechend als sog. „**b2c-Geräte**“ eingeordnet werden.¹¹

Auf eine Abgrenzung nach § 3 Abs. 4 ElektroG kommt es daher nicht an. Im Übrigen wird in dieser Vorschrift lediglich der Begriff „*privater Haushalt*“ definiert und klargestellt, dass unter diesen Begriff auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten fallen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist. Auswirkungen auf die oben geschilderte **Registrierungspflicht** und **Finanzierungsgarantie** ergeben sich hieraus nicht, denn unbeschadet des in § 3 Abs. 4 ElektroG ausgeweiteten Begriffs des „*privaten Haushalts*“ können **Gasentladungslampen** ohnehin in privaten Haushalten im engen Sinne genutzt werden, so dass der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 ElektroG eröffnet ist.

IV. Schlussfolgerung und Ergebnis

Aus der zuvor dargelegten Einordnung der **Gasentladungslampen** ergibt sich, dass die Hersteller solcher Produkte verpflichtet sind hierfür auf Dauer entsprechende Rücknahmesysteme aufzubauen, vorzuhalten und zu finanzieren. Es ist bereits nach der Begründung zum BMU-Referentenentwurf vom 09.07.2004 und letztlich in der Praxis unvermeidbar, dass auch ausschließlich gewerblich genutzte **Gasentladungslampen** auf Grund ihrer Produkteigenschaft über kommunale und freiwillige Rücknahmesysteme entsorgt werden. Dementsprechend sind diese zu registrieren und eine Finanzierungsgarantie ist nachzuweisen.

Zwar können gewerbliche Großverbraucher von **Gasentladungslampen** unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen diese nach deren Nutzung durchaus eigenverantwortlich entsorgen. Da die Hersteller auf Grund des einschlägigen ElektroG jedoch gehalten und verpflichtet sind, **gemeinschaftliche Rücknahmesysteme** aufzubauen, vorzuhalten und zu finanzieren, ist ein Verzicht auf die herstellerseitigen Entsorgungskosten auch und gerade in diesem Bereich nicht veranlasst und würde private Haushalte, auf die diese Entsorgungskosten dann umgewälzt werden müssten, unangemessen benachteiligen.

Da es sich bei den **Gasentladungslampen**, wie oben näher ausgeführt, um sog. „**dual-use-Geräte**“ und nicht um „**b2b-Geräte**“ handelt, ist auch § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG, der die Möglichkeit einer individuellen, zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Hersteller und Nutzer ausschließlich gewerblich genutzter Geräte vorsieht,

¹⁰ Vgl. Begründung zum BMU-Referentenentwurf vom 09.07.2004.

¹¹ Siehe zur Einordnung von „*dual-use-Geräten*“ auch Gisberts/Hilf, ElektroG, § 6 Rn. 63.

nicht anwendbar. Der Gesetzgeber hat die Vorgaben für die Organisation der Rückgabe und Entsorgung bewusst allein bei „b2b-Geräten“ gelockert und damit Art. 9 Abs. 2 WEEE entsprechend umgesetzt.

Pfaffenhofen, den

Dr. André Schneeweiß
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht